

Das Bundesheer des Deutschen Bundes als Folge des Wiener Kongresses von 1815



Das Bundesheer des Deutschen Bundes als Folge des Wiener Kongresses von 1815

Ein Versuch der Etablierung eines gemeinsamen Heeres als Garantie des Friedens

Franz Ettmayer

Anfang des Jahres 2015 sprach sich der Kommissionschef der Europäischen Union, Jean-Claude Juncker, angesichts der Ukraine-Krise für den Aufbau von EU-Streitkräften aus, um sich für eine gemeinsame Politik gemeinsamer Instrumente zu bedienen. 200 Jahre rückblickend, wurde im Jahr 1815 im Rahmen des Wiener Kongresses der Deutsche Bund mit der Etablierung eines gemeinsamen Bundesheeres begründet. Zur Erhaltung der politischen und sicherheitspolitischen Stabilität der deutschen Staaten war nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Ära eine Neuordnung einer militärischen Institution erforderlich. Dadurch, dass Deutschland im Schnittpunkt der Machtprojekte der Großmächte lag, kam der Neuordnung der deutschen Staaten eine besondere Bedeutung zu.¹⁾ Für diese künftige Neuordnung Europas gab es schon zur Jahreswende 1804/1805 erste Vorüberlegungen zwischen dem russischen Zaren Alexander I. und dem englischen Premierminister William Pitt, dem Jüngeren. Kern dieser Überlegungen war, die Größe Frankreichs am Rhein durch ein stärkeres Preußen und in Norditalien durch ein verstärktes Österreich in „Schach“ zu halten. Ferner sollte das deutsche Mitteleuropa föderativ organisiert werden. Die Zusammenfassung aller deutschen Staaten im Deutschen Bund unter Beibehaltung ihrer Souveränität und die Bildung eines gemeinsamen Heeres waren die Folge von Kongressen und Beratungen.

Die Neuordnung Mitteleuropas mittels des Deutschen Bundes

Durch die Neuordnung Deutschlands mussten die Interessen der Großmächte Preußen und Österreich einerseits sowie die der mittelgroßen Länder der ehemaligen Rheinbundstaaten Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden zufriedengestellt werden.²⁾ Die Zielsetzung des Wiener Kongresses wurde durch die Schaffung des „Deutschen Bundes“ erwirkt, eines der wesentlichsten Ergebnisse der innerdeutschen Verhandlungen am Wiener Kongress. Sie bildete die Neuordnung der deutschen Staaten, v.a. derjenigen, die unter Napoleons Herrschaft standen.³⁾

Die Deutschen Bundesakte gehörten nicht nur formell in die Schlussdokumente des Wiener Kongresses, sondern sie wurden als Bestandteil des europäischen „Gleichgewichtssystems“ konzipiert.⁴⁾ Die Vertreter Preußens und Österreichs einigten sich auf eine „staatenbündische“ Organisation für die Mitte Europas, in der der Souveränitätsanspruch der deutschen Fürsten garantiert wurde. Diese Kompromisslösung entsprach dem europäischen Gleichgewichtsprinzip in dreifacher Weise:⁵⁾ Eindämmung eines französischen Hegemonialanspruches im Westen Europas, wo laufend ein Aufkommen einer neuerlichen Revolution drohte; Eindämmung der europäischen Flügelmacht Russland im Osten, das nach einem Zerfall des Osmanischen Reiches den südöstlichen Rand Europas bedrohte, und schließlich Eindämmung des deutschen Nationalgedankens durch einen aufkommenden preußischen Hegemonialanspruch. Somit erhielt der Deutsche Bund als politisch-militärische Allianz zweier Militärmächte, Österreich und Preußen, eine sicherheitspolitische Funktion für die Aufrechterhaltung der „Wiener Ordnung“ und die Gewährleistung des europäischen Gleichgewichtes.⁶⁾ Das revolutionäre Frankreich Napoleons integrierte mit militärischer und finanzieller Unterstützung die kleinen und mittleren Stände sowie zweit- und dritrangige Fürstentümer als Bündnispartner in sein Hegemonialmachtstreben und errichtete als Ersatz für das sich auflösende Reich den Rheinbund.⁷⁾ Dadurch wurde das „Dritte Deutschland“ zu einer eigenen politischen Einheit zusammengefasst und von Österreich und Preußen getrennt. Die von Napoleon versprochene „Unabhängigkeit“ wurde nicht realisiert, weshalb die Rheinbundstaaten nach den Befreiungskriegen nach einer unabhängigen politischen Entwicklung ohne Mitwirkung der Großmächte trachteten. Mit der Gegnerschaft zu Napoleon I. hatten Österreich und Preußen nicht nur die Notwendigkeit der Erneuerung ihrer Streitkräfte erfahren, sondern auch das Ringen um den Führungsanspruch in Deutschland beziehungsweise im Deutschen Bund.⁸⁾ Die deutsche Vielfalt hatte nach der Auflösung der Reichsordnung des „Heiligen Römischen Reiches“ durch den Deutschen Bund im Jahr 1815 eine Neuordnung und Stabilität gefunden.⁹⁾ Der geographische Raum in der Nachfolge des „Heiligen Römischen Reiches“ war geprägt von der Vielfalt territorialstaatlicher Einheiten mit unterschiedlichen rechtlichen Koexistenzen, einer Vielfalt verschiedener Regierungs- und Verfassungsformen, einer Vielfalt ökonomischer und sozialer Strukturen sowie unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse. Mit der Gründung des Deutschen Bundes wurde die Begründung einer „einheitlichen nationalen Staatlichkeit“ im deutschen Raum assoziiert.¹⁰⁾ Tatsächlich bildete der Deutsche Bund jedoch kein nationales System, sondern ein internationales Staatensystem souveräner Staaten verschiedener sozio-ökonomischer und unterschiedlicher politisch-konstitutioneller Strukturen mit divergierenden ideologischen Traditionen.¹¹⁾

Bei der Gründung des Deutschen Bundes am 8. Juni 1815 gehörten diesem 39 souveräne und prinzipiell gleichberechtigte Staaten und Städte an.^{12), 13), 14), 15)} Die Mitgliederzahl schwankte im Laufe seiner Geschichte.¹⁶⁾ Später verringerte sich durch Zusammenlegungen die Anzahl der souveränen Staaten. Dem Titular nach gehörten folgende Territorien zum Deutschen Bund: das Kaiserthum Österreich, die fünf Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, das Kurfürstentum Hessen sowie die sieben Großherzogtümer Baden, Hessen bei Rhein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach und Luxemburg in Personalunion mit dem Königreich der Niederlande, weiters die zehn Herzogtümer Holstein und Lauenburg in Personalunion mit dem Königreich Dänemark, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, dazu die zehn Fürstentümer Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Liechtenstein, die Landgrafschaft Hessen-Homburg sowie die vier Städte Frankfurt am Main, Bremen, Hamburg und Lübeck.

Elf Artikel der Schlussakte des Wiener Kongresses betrafen die Bundesakte des Deutschen Bundes und hatten völkerrechtlichen Status.¹⁷⁾ Für den Deutschen Bund galt der Grundsatz, dass Bundesrecht vor Landesrecht Vorrang gebührte.¹⁸⁾ Dadurch bedurften die vom Bundestag beschlossenen Maßnahmen nicht mehr der landesrechtlichen Sanktion, sondern nur noch der landesrechtlichen Publikation. Die Bundesversammlung - der Bundestag -

wurde erstmalig am 6. November 1816 in Frankfurt am Main im Palais des Fürsten von Thurn und Taxis eröffnet.¹⁹⁾ Der Deutsche Bund war in seiner Organisationsform ein Staatenbund, in dem alle Bundesglieder die gleichen Rechte besaßen und sowohl dem Bund als auch dem einzelnen Staat gegen jeden Angriff von außen Schutz gewährt wurde. Der Deutsche Bund besaß kein gemeinsames Wappen und keine gemeinsamen Farben als Identifikationsmerkmal. Der wesentliche Zweck dieses Bundes bestand in der Gewährleistung der äußeren und inneren Sicherheit seiner Mitglieder. Nach außen waren die Mitglieder angehalten, den Bund gemeinsam zu verteidigen.²⁰⁾ So gesehen war dieser Bund der deutschen Staaten ein passiver Ordnungsfaktor im europäischen Staatensystem.

Im Deutschen Bund herrschte nach außen das strenge Prinzip des Föderalismus mit der „uneingeschränkten Gleichberechtigung“ aller Bundesstaaten.²¹⁾ Jedoch hatte dies nicht „gleiches Recht mit gleicher Macht“ zur Folge. Die Staaten im Deutschen Bund waren territorial sehr unterschiedlich groß und in ihrer Hierarchie und Bedeutung unterschiedlich besetzt. Nach heutiger Diktion organisierte sich der Deutsche Bund im Bereich der militärischen Sicherheit zu einer „multinationalen“ Streitkraft im europäischen Staatensystem, solange auch die Monarchen von England, Dänemark und den Niederlanden die Landesherrn von Hannover, Holstein und Luxemburg waren.²²⁾ Für Angriffe einer auswärtigen Macht auf das Gebiet des Bundes sah der Artikel 11 der Bundesakte eine Beistandsverpflichtung vor.²³⁾ Die Sicherheitspolitik des Deutschen Bundes war demnach multilateral organisiert.

Die Militärverfassung als Basis des militärischen Handelns

Nach der Verabschiedung der Bundesakte erfolgten die Verhandlungen über die Formulierung der Militärverfassung.²⁴⁾ Als wesentliche Bestimmung galt die Rechtsstellung der einzelnen Mitgliedstaaten in ihrer staatlichen Souveränität und in ihren militärischen Angelegenheiten. Diese Konstellation wurde dadurch untermauert, dass in Friedenszeiten keine Militärhoheit zum Zwecke einer zentralen Verwaltung des Bundesheeres auf Bundesebene geschaffen wurde. Da das Bundesheer erst im Kriegsfall zusammengestellt werden sollte, erschien es überflüssig, in Friedenszeiten einen „Bundes-Oberbefehlshaber“ zu ernennen. Die Einrichtung eines Hauptquartiers sollte das Fehlen eines Oberbefehlshabers in Friedenszeiten kompensieren.²⁵⁾ Der Bund stellte damit in Friedenszeiten an Stelle eines Oberbefehlshabers eine „Behörde“ auf, die Vorbereitungen für den Krieg treffen sollte. Aus diesem Grunde wurde zwecks Realisierung der gemeinsamen Verteidigungspolitik vorerst eine Diskussion über die Grundrisse der Militärpolitik geführt und das Ergebnis in der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 festgeschrieben.²⁶⁾ Die Bestimmungen der Bundesverfassung spiegelten einen Minimalkonsens einer gemeinsamen Verteidigung und eine hohe „Elastizität“ in der Auslegung der festgelegten Artikel wider. Einerseits musste der Bundestag einen von seinen Großmächten außerbündisch geführten Krieg nicht unterstützen, andererseits konnte die Mehrheit des Bundestages bei einer Gefahr für das Bundesgebiet eine Bundeshilfe aller Mitglieder einfordern. Hierin war die Divergenz der Bestimmungen erkennbar, die eine faktische Umsetzung der Artikel der Wiener Schlussakte nahezu ausschloss. Lediglich das Ziel, die Beratungen abzuschließen, wurde erreicht und der formalen Umsetzung der Idee im Sinne der Gleichgewichtspolitik für Europa wurde entsprochen.²⁷⁾

In den Ländern der Rheinbundstaaten wurden von den Rheinbundfürsten die französischen Prinzipien und Regelungen der Heeresorganisation, der Führung und der Ausbildung übernommen.²⁸⁾ In der neuen deutschen Bundeskriegsverfassung fanden sich einige Ideen der französischen Denkrichtung wieder, etwa die Aufstellung einer militärischen Organisation, die Zuordnung und Zuteilung in Hinsicht auf die Waffengattungen und Stärke, jedoch nicht in Bezug auf deren zentrale Führung in Friedenszeiten. Die Kriegsverfassung des Rheinbundes beeinflusste die Bundeskriegsverfassung in zweierlei Hinsicht: einerseits diente sie als Vorbild im Bereich der fortschrittlichen Koordinierung der Waffen, andererseits diente sie als Abschreckung, was den Missbrauch eines zentralen Oberkommandos durch Napoleon betraf.²⁹⁾ Als weiterer Anhalt bot sich eine Heeresstruktur, die in den Jahren 1813 und 1814 in der antinapoleonischen Koalition erfolgreich wirkte. Aus militärischer Sicht wäre ein zentral geführtes einheitliches Heer zur präzisen Gewährleistung der Führungsaufgaben erforderlich gewesen. In Friedenszeiten wurde das Erfordernis des Zusammenwachsens der verschiedenen Streitkräfte der einzelnen Staaten zu einer homogenen Streitmacht nicht geplant und nicht ermöglicht.³⁰⁾ Die Hoheit und Souveränität des einzelnen Staates wurde höher gestellt als der „Wille zur Einheit“ des Bundes. Während der Unterdrückung in der Ära Napoleons wurde die „Leidenschaft“ für eine nationale Einheit Deutschlands geweckt. Eine weitere Transformation der „nationalen Leidenschaft“ auf die Länder an der Donau, am Rhein, an der Elbe und an der Weser konnte nicht weiter umgesetzt werden, was die deutschen Patrioten enttäuschte. Die Regierungen in Wien und Berlin einigten sich, ihre politische Existenz zu erhalten und die „alte“ Ordnung zu legitimieren. Deshalb musste der Gedanke des Liberalismus und die Nationalstaatsidee bekämpft werden. Unter diesen Umfeldbedingungen wurde die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vorbereitet und unter dem Einfluss der beiden Großmächte entschieden.

Die Bundesversammlung beschloss am 9. April 1821 die Bundeskriegsverfassung.³¹⁾ Am 12. April 1821 und am 11. Juni 1822 wurden die „Näheren Bestimmungen“ sowie die ergänzenden Abschnitte erlassen.³²⁾ In der Bundeskriegsverfassung hatte sich die föderalistisch-staatenbündische Bundesstruktur durchgesetzt, was das komplizierte Interessengeflecht im Deutschen Bund ausdrückte.³³⁾ Einerseits galt es, den Anschluss kleinerer militärischer Kontingente an Armeekorps der Großmächte zu verhindern, andererseits galt es, Sonderinteressen der Klein- und Mittelstaaten zu berücksichtigen. So gesehen bildete die Militärverfassung des Deutschen Bundes einen Fortschritt, da ferner kriegerische Konflikte der Bundesstaaten erschwert wurden.

Die Formulierung für ein militärisches Handeln

Die Bundeskriegsverfassung sah in Friedenszeiten keinen Oberbefehlshaber des Bundesheeres, keine klar „definierte Leitung“, keine einheitlichen Vorschriften und Reglements für den Einsatz vor.³⁴⁾ Die Führung des Kriegsheeres des Bundes erfolgte erst bei Bedarf vor dem Einsatz. Die Geisteseinstellung aus der Zeit des „Heiligen Römischen Reiches“ wirkte dahingehend nach, dass zur Verhinderung von zu viel Macht für den Kaiser nunmehr diese an den „Bundesstaat“ transferiert wurde. Dadurch wurde eine „vernünftige“ Möglichkeit, eine „glaubwürdige und sinnvolle“ Koordinierung der Militäreinrichtungen des Deutschen Bundes zu schaffen, nicht ergriffen. Der Stellvertreter des Oberbefehlshabers hatte den Dienstgrad Generalleutnant und musste ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden. Als ein wesentliches Recht wurde dem Oberfeldherrn das Recht der Inspizierung und der Belobigung von Soldaten eingeräumt.³⁵⁾ Um den Dienst im Bundesheer zu organisieren, hatte der Oberfeldherr das Recht, Armeebefehle zu erlassen, die jedoch die gegebene innere Grundstruktur des Armeekorps nicht verändern durften, sowie das Recht, im Bereich der Logistik entsprechende Anweisungen zu treffen.³⁶⁾ Zur Sicherstellung der Heeresbedürfnisse unterstanden dem Oberbefehlshaber Einrichtungen der Landeskommisariats wie Militärstraßen, Hospitäler und Magazine.³⁷⁾ Zu den Befugnissen des Bundesfeldherrn gehörten:³⁸⁾ der Entwurf eines Operationsplanes, die Aufstellung und der Einsatz der Bundestruppen, die Überwachung der Truppenteile, ferner die Führung von Waffenstillstandsverhandlungen im Interesse des Deutschen Bundes, die Schaffung einheitlicher Verhältnisse im Bundesheer, die Bildung eines Bundeshauptquartiers mit einem Quartiermeisterstab sowie die Besetzung dieser Stellen mit Personen seines Vertrauens. Einen abzuklärenden Bereich bildete die Ableistung des Eides. In der Kriegsverfassung wurde festgelegt, dass der Oberfeldherr von der Bundesversammlung des Deutschen Bundes in Eid und Pflicht des Bundes genommen wird.³⁹⁾ Mit dem neuen Bundesheer im Jahre 1815 setzte über Jahre ein Prozess ein, der dem allgemein-bürgerlichen Rechtsempfinden entsprechen sollte.⁴⁰⁾ Die Einforderung militärischer Dienstpflichten erforderte die Bindung an den Dienst, der allen Pflichten und Verbindlichkeiten eine besondere Stellung verlieh.⁴¹⁾ Denn der Soldat versprach die Erfüllung seiner Pflichten in einem Geist, den er vor Beginn seiner militärischen Erziehung nicht hatte. Die Eidesformel enthielt die Verpflichtung an seinen territorialen Landesherren. Innerhalb des Deutschen Bundes war die Eidesleistung der Soldaten eine sittliche Handlung, jedoch an keine gemeinsame irdische Identität gerichtet, da es weder ein gemeinsames politisches Oberhaupt noch in Friedenszeiten eine gemeinsame militärische Persönlichkeit gab.

Das Bundesheer wurde als Kontingentsheer aus zehn Armeekorps geplant, wovon das I.-III. Armeekorps von Österreich, das IV.-VI. Armeekorps von Preußen und das VII. Armeekorps von Bayern zu stellen waren.⁴²⁾ Die kombinierten Armeekorps setzten sich wie folgt zusammen:⁴³⁾ das VIII. Armeekorps aus den südwestlichen Bundesstaaten (Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt), das IX. Armeekorps aus den mittleren Bundesstaaten (Sachsen und Hessen-Thüringen) und das X. Armeekorps aus den norddeutschen Bundesstaaten (Hannover mit elf Kleinstaaten). Die Dreiteilung der militärischen Macht entsprach der politischen Gewichtung der Staaten bei der Gründung des Deutschen Bundes. Durch den Grundsatz, dass kein Staat, der ein Armeekorps zum Bundesheer aufstellt, andere Kontingente vereinnahmen dürfe, wurde die militärische Schlagkraft dem politischen Willen geopfert.

Die Struktur und die Zusammensetzung des Bundesheeres umfasste die einheitliche Bezeichnung der Größenordnungen, wobei eine Mindestzahl an zu stellendem Personal oder Gerät zu erfüllen war. Darin wurde der Aufbau des Armeekorps mit mindestens zwei Divisionen, der Division mit mindestens zwei Brigaden und der Brigade mit mindestens zwei Regimentern festgelegt. Innerhalb des Regiments wurden je nach Waffengattung das Infanterieregiment mit mindestens zwei Bataillonen und das Kavallerieregiment mit mindestens vier Schwadronen unterteilt.⁴⁴⁾ Als einheitliches Organisationsmodul wurde die „Grundeinheit“ (ein Mindestkontingent eines selbstständigen Truppenkörpers) in der Mindeststärke von 400 Mann bei der Infanterietruppe oder mit 300 Reitern bei der Kavallerie oder mit sechs bis acht Geschützen bei der Artillerie normiert.⁴⁵⁾ Die Bedeutung der Kampfunterstützungstruppe wurde erkannt und deren Einbindung in die Einsatzorganisation wie auch in die Reserveorganisation eingeplant.⁴⁶⁾

Von der Mannschaftsstärke her stellten im Deutschen Bund Österreich mit 97.000 Mann und Preußen mit 95.000 Mann je etwa 30% der Gesamtstärke, Bayern stellte mit 35.600 Soldaten etwa 10%, die übrigen Staaten mit ca. 94.000 Soldaten ebenfalls 30% der Gesamtstärke.⁴⁷⁾ In möglichen Koalitionen innerhalb des Deutschen Bundes hätten Österreich und Preußen einen gemeinsamen Anteil von ca. 60% der Gesamtstärke gehabt, im Falle einer politischen Rivalität zwischen Österreich und Preußen wäre ein Ringen um die Einflussnahme auf die verbleibenden 40% entstanden. Das Bundesheer beruhte auf der Beistellung von Heereskontingenten durch die Einzelstaaten in einer Gesamtstärke von ca. 320.000 Mann. Für diese Stärke der kontingentierten Präsenztruppen wurde nach einer Einigung am 20. August 1818 ein gewisser Verteilungsschlüssel festgelegt, der 1% der Bevölkerung betragen sollte.⁴⁸⁾ In der Gestellung der Kontingente wurde zwischen drei Arten von Kontingenten differenziert: Neben den Präsenztruppen gab es das Reservekontingent, das im Frieden aus Kadernsoldaten bestand und 1/3% der Bevölkerung umfasste. Innerhalb von vier Wochen sollten die Präsenztruppen auf die Kriegs-Sollstärke aufgefüllt werden können.⁴⁹⁾ Ferner gab es das Ersatzkontingent in der Stärke von 1/6% der Bevölkerung, das die Verluste des Feldkontingentes ausgleichen sollte.

Zur Überwachung der Präsenzstärken wurden in weiterer Folge wechselseitige Inspektionen eingeführt, da in manchen Staaten die Präsenzstärken lediglich formell erfüllt wurden.⁵⁰⁾ Um die notwendigen Fertigkeiten an den Waffen zu beherrschen, wurde eine Art jährlicher „Truppenübung“ vorgeschrieben. Die erforderliche Rüstung war einschließlich eines Reserveanteiles zu beschaffen und in den Zeughäusern bereitzuhalten.

Im Jahr 1821 wurde die Armee reform von Erzherzog Carl nahezu aufgehoben.⁵¹⁾ Die Gesamtstärke des österreichischen Heeres in Friedenszeiten für das gesamte österreichische Reichsgebiet betrug etwa 400.000 Mann. Diese Truppe war zwölf Generalmilitärkommanden zugeordnet, die innerhalb und außerhalb des Deutschen Bundes lagen und vom Präsidenten des Hofkriegsrates befehligt wurden.

Die große Anzahl von einberufenen Soldaten bedurfte der Einführung eines „modernen Führungsmanagements“ zwecks entsprechender Zuordnung erforderlicher Aufgaben und der Ausbildung in den entsprechenden Spezifikationen. Diese „Rüstungsdynamik“ wurde im Zuge der aufkommenden Industrialisierung nach dem Jahr 1815 und der Einführung neuer Techniken erwirkt.

Die Bestimmungen des Deutschen Bundes enthielten keine detaillierten Erläuterungen über eine Militärverfassung. Um die Unklarheiten zu klären und die Angelegenheiten des gesamten Bundesheeres weiterzuentwickeln, wurde ein „Ausschuss für die Militärangelegenheiten“ - ein Militärcomité - eingesetzt, aus dem sich ab 1819 die Militärkommission entwickelte.^{52), 53)} Diesem Gremium gehörten sechs höhere Offiziere im Generalsrang an, und es sollte der Bundesversammlung als stimmberechtigtes und beratendes Organ zur Verfügung stehen. Dem Vertreter Österreichs stand die Funktion des Vorsitzes und der Protokollführung zu. Ferner konnten Preußen und Bayern einen ständigen Vertreter in die Militärkommission entsenden. Die weiteren drei stimmberechtigten Mitglieder wurden aus den drei gemischten Korps nach Übereinkunft der beteiligten Staaten und im jährlichen Wechsel der Bundesstaaten ausgetauscht. Die nicht stimmberechtigten Staaten konnten ihre Vertreter an den Sitzungen der Militärkommission teilnehmen lassen und hatten beratende Kompetenz in fachlicher Hinsicht. Die Mitglieder der Militärcomités pflegten untereinander bilaterale Kontakte aufzubauen, um gemeinsame Interessen durchzusetzen.⁵⁴⁾ Die Militärkommission begann am

15. März 1819 durch Bundesbeschluss ihre Tätigkeit und beendete diese im Jahr 1866.⁵⁵⁾ Die Militärkommission wirkte als Bindeglied und Koordinationsstelle zwischen den einzelnen Kontingenten.⁵⁶⁾ Der Militärkommission gelang es im Lauf der Jahre, durch die Inspizierungen und Musterungen der Bundeskontingente eine Angleichung der Kontingente zu erwirken.⁵⁷⁾ Durch Implementierung der Militärpublizistik erfolgte ein intellektueller Austausch von militärischen Meinungen auf dem Gebiet der militärischen Organisation, der Führung und der Ausbildung. Dadurch konnte eine Annäherung und ein Zusammenwachsen zwischen den Kontingenten des Bundesheeres, trotz der laufenden Gegensätze zwischen Österreich und Preußen, bewirkt werden.

Der Tätigkeitsbereich der Militärkommission zu den Bundesstaaten umfasste allgemein die Erstellung militärischer Gutachten für die Auslegung von militärischen Bestimmungen, die Sammlung und Kommentierung der Standesmeldungen der Kontingente, um dem Bundestag entsprechende Berichte vorzulegen, ferner die Meldungen über den Zustand und den Betrieb der Bundesfestungen mit dem Bericht der Inspizierung von Bundesfestungen.⁵⁸⁾ Gerade die Inspektionen und Kontrollen bildeten die Voraussetzung für die Adaptierung von Lehrmeinungen im Bundesheer und die Vereinheitlichung von Lehrinhalten. Durch die Erstellung gemeinsamer Vorschriften und Ausbildungspläne wurde eine gewisse Symmetrie der Streitkräfte im Heer des Deutschen Bundes gebildet. Ab dem Jahr 1841 führten die Militärkommissionen periodische Inspektionen durch. Im Besonderen wurden beurteilt: der Grad des Exerzierdienstes, der Umfang des Schießdienstes und der Schießübungen, der Umfang des Felddienstes sowie der Stand der taktischen Ausbildung.

Der allgemeine Teil der Kriegsverfassung umfasst die Aufstellung des gemeinsamen Heeres. Da der Bund selbst keine eigenen Streitkräfte besaß, musste ein Krieg mit den Kontingenten der Gliedstaaten geführt werden.⁵⁹⁾ Jedem Mitgliedsland stand es frei, für den Bund einen höheren Beitrag zu leisten, jedoch konnte sich kein Land neutral für Abgaben erklären.

Der besondere Teil der Kriegsverfassung umfasst die Stärke des Heeres in personeller und materieller Form. Um eine entsprechende Kontrolle seitens des Bundes zu erhalten, wurde ein jährlicher Meldetermin über den Stand und die Stärke der Kontingente mit Stichtag 1. Jänner angeordnet.⁶⁰⁾ Trotz der detaillierten Vorgaben durch den Bund war die Umsetzung der Bestimmungen eher unzulänglich. Nach den Napoleonischen Kriegen strebten die Länder die Entlastung ihrer Staatshaushalte durch Kürzung der Heeresausgaben an.⁶¹⁾ Ferner erlaubte die dominierende Landwirtschaft keine Freigabe der bäuerlichen Bevölkerung für einen längeren Zeitraum. Im ursprünglichen Antrag der Präsidiale war eine Kontingentsgesamtstärke von 3% vorgesehen. Mit der Durchsetzung der „Minimalforderung“ verblieb den Mitgliedern ein gewisser „Spielraum“ für die Führung einer eigenen „Haustruppe“. Die Bundeskriegsverfassung verlangte von den Einzelstaaten die „vollständige Aufstellung“ der Truppen und bei Verlusten die Auffüllung der Kontingente.

Die Etablierung der Bildung im Militär

Die militärische Ausbildung der Soldaten wurde vom Bund nicht vorgegeben und zunächst den Einzelstaaten übertragen. Erst im Jahr 1855 einigten sich die Staaten in der Erlassung von Rahmenbestimmungen bezüglich der Ausbildung.⁶²⁾ Darin wurden sechs Monate Mindestausbildungszeit für den Rekruten festgelegt. In der Angelegenheit der Offiziersausbildung wurde in den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung vom Jahr 1855 festgelegt, dass den angehenden Offizieren kleinerer Kontingente der Zugang zu den Militär-Bildungsanstalten der größeren Bundesstaaten gewährt werden sollte.⁶³⁾ Das Bildungswesen der Staaten war in der Zeit nach den Befreiungskriegen in einer Phase der Erneuerung.⁶⁴⁾

Im Bereich der Unteroffiziersausbildung wurden Bataillons- oder Regimentsschulen gefordert, sodass die Gewinnung qualifizierter Unteroffiziere sichergestellt war.⁶⁵⁾ Neben der qualitativen Sicherstellung wurde eine finanzielle Zulage angeregt, um die erforderliche Quantität an tüchtigen Unteroffizieren und auch deren Vertreter zu erhalten. Ferner sollte eine Anwartschaft auf ein ziviles Berufsleben zweckmäßig gefördert werden.

Die Korpskommandanten erhielten Rechte, die ihnen von ihren Fürsten zugestanden wurden und die mit den Grundsätzen der Bundeskriegsverfassung in Einklang standen. Bei den rein national ungemischten Korps oblagen Besetzung, Ausbildung, Zusammensetzung und Führung dem jeweiligen Bundesstaat. Regelungsbedarf verursachten die aus mehreren Bundesstaaten zusammengesetzten Armeekorps bezüglich ihres Zusammenwirkens und der Führung.

An militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten etablierten sich zahlreiche Akademien, Schulen und Kadettenschulen, die medizinisch-chirurgische Joseph-Akademie in Wien (das Josephinum) und die k.k. Tierarzneischule aus der die Tierärztliche Hochschule hervorging.⁶⁶⁾

Die neue Taktik der Flexibilität und der Schnelligkeit in der Bewegung wie auch in der Ausnützung der sich bietenden Möglichkeiten, um die entscheidende Überlegenheit am Gefechtsfeld zu erhalten, brachte einen Wandel in der Ausbildung der Soldaten mit sich.⁶⁷⁾ Die Abkehr von der herkömmlichen Schlachtaufstellung und das Führen nach fixen Exerzierreglements erforderten von den Offizieren die Erfüllung von Aufträgen nach freier „Beurteilung der Lage“ und im Sinne ihrer Vorgesetzten zu handeln. Die Auftragstaktik wirkte eine Umgestaltung im Militärwesen und veränderte das Bildungswesen im Heer. Die Studienpläne der Militärakademie in Wiener Neustadt erfuhren eine zeitgemäße Umgestaltung, indem den taktischen und den technischen Fächern mehr Zeit eingeräumt wurde.⁶⁸⁾

Die Einführung gleicher Waffengrundsätze und Denkdoktrinen erforderte für das ganze Bundesgebiet ein Umdenken und den Aufbau qualifizierten Kaderpersonals. Die „größtmögliche Geschlossenheit“ der Kampfkörper zur Steigerung des kriegerischen Effekts und der Kampfdisziplin ist an sich eine bewährte Grundlage siegreicher Heerführer.⁶⁹⁾ Um gemeinsam militärisch wirken zu können, bedurfte es einer gemeinsamen Sprachregelung, gemeinsamer militärischer Organisationsmodule und v.a. gemeinsamer Ausbildungsvorschriften einschließlich der Überprüfung bei gemeinsamen Übungen.⁷⁰⁾

Zu den bedeutendsten wissenschaftlichen Anstalten des Heeres gehörte das k.k. Militärgeographische Institut, das im Jahr 1814 als französisches geographisches Institut in Mailand in das österreichische Heer übernommen wurde. Im Jahr 1837 wurde das Institut nach Wien auf das Gelände des Friedrich Schmidt Platzes verlegt und erlangte durch seine vorbildlichen kartographischen Methoden in Europa und Übersee hohe Anerkennung als k.k. Militärgeographisches Institut.

Im Jahr 1834 wurden zwei Vorschriften des Feldmarschalls Graf Joseph Wenzel Radetzky von Radetz über „Manöverinstruktionen für die Infanterie in größeren Körpern - samt der ihr zugeteilten Kavallerie und Artillerie“ sowie die „Feldinstruktionen für Infanterie, Kavallerie und Artillerie“ herausgegeben. Radetzky's Verdienst zeichnete sich durch die Einführung des „Sandkastens“ in nahezu allen seiner Bataillone aus. Dadurch konnte sein Offizierskorps in der winterlichen Zeit in der Umsetzung der Marschordnung und des Sicherungseinsatzes sehr anschaulich und intensiver aus- und fortgebildet werden. In den Sommer- und Herbstmonaten wurde die Theorie in praktischen Felddienstübungen mit bis zu 60.000 Soldaten umgesetzt. Radetzky erlangte durch sein lehrreiches Auftreten, das von Offizieren aller europäischen Staaten beobachtet werden konnte, hohes Ansehen und fachliche Anerkennung. Radetzky erkannte schon früh den militärischen Wert der Eisenbahn.⁷¹⁾ In einem Gutachten aus dem Jahre 1837 über den Bau der geplanten Strecke zwischen Venedig und Mailand vertrat er die Meinung, dass eine Eisenbahn dem militärischen Zweck als Transportmittel nur dienlich sein könnte. Auf diese Meinung stützte der Hofkriegsrat am 17. Februar 1841 ein Schreiben an die k.k. Vereinigte Hofkanzlei. Der militärische Nutzen der Eisenbahnen wurde im Transport der Truppenkörper und im beschleunigten Transport von Lebensmitteln und Kriegsmaterialien gesehen.

Die Wechselwirkung Staat und Heer im Habsburgerreich

Die Wechselbeziehung von Staats- und Heeresverfassung gestaltete sich sehr verworren und unübersichtlich, da sich die Monarchie von Oberösterreich bis nach Siebenbürgen und von Norditalien bis in den böhmischen Raum erstreckte. Ihre Streitkräfte hatten einen übernationalen Charakter und nahmen eine Sonderstellung in Europa ein. Unter diesem Aspekt der historisch gewachsenen Landesteile spiegelte sich ihre Militärverfassung wider. In der österreichischen Armee herrschte aus finanziellen Gründen eine beachtliche Kluft zwischen den Soll-Stärken und der Ist-Stärke der Feldarmee.⁷²⁾ Diese Schwäche der Wehrverfassung bedeutete, dass im Kriegsfall das österreichische Feldheer auf eine rasche militärische Entscheidung drängen musste, da entsprechend gut ausgebildete Reservesoldaten nicht zur Verfügung standen.

Nach der Verbannung Napoleons und nach dem Wegfall der direkten kriegerischen Bedrohung Österreichs wick in den Streitkräften die kriegsmäßige Ausbildung einem Routinebetrieb. Der Dienst bei den kaiserlichen Streitkräften hatte bei der Jugend anderer Länder eine große Anziehungskraft, da gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung des Jahres 1811 „Fremde“ durch den Dienst in den Streitkräften die „österreichische Staatsbürgerschaft“ erwarben.⁷³⁾ Erst durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahr 1868 wurde diese Regelung obsolet. Die stärksten „ausländischen“ Gruppen in den Streitkräften bildeten deutsche Soldaten aus anderen Bundesstaaten, dann Engländer, Schotten und Schweizer. Wahlösterreichische Offiziere bildeten die Mehrheit des Offizierskorps in den Regimentern und zeichneten sich durch stärkere Loyalität zur Monarchie aus als Offiziere aus den Erbländern.

Die österreichische Armee setzte sich aus verschiedenen Nationalitäten zusammen, z.B. aus Tschechen, Slowaken, Italienern, Slowenen, Romanen, Serben, Ruthenen, Polen, Ungarn, Kroaten, Friaulern und Deutschen, die elf Sprachen und fünf verschiedene Glaubensbekenntnisse vertraten.⁷⁴⁾ Das österreichische Heer repräsentierte nach dem Wiener Kongress im Reich die einzige Staatskörperschaft und Institution, die nach außen die Reichseinheit repräsentierte und förderte. Nur in den Streitkräften unterstanden die verschiedenen Nationalitäten einem Gesetz und erhielten dieselben Rechte. Nach dem Jahr 1815 wurde das Nationalitätenproblem dadurch gelöst, dass die Mannschaft eines Regimentes nahezu durch eine Nationalität gebildet wurde.⁷⁵⁾ Dafür entwickelten sich Spannungen und sprachliche Differenzen zwischen den Regimentern und unter den Offizieren. Generell galt Deutsch als Kommandosprache (mit etwa 80 reglementmäßigen Kommandos), dennoch mussten verschiedene Reglements in der jeweiligen „Regimentsprache“ unterrichtet werden.⁷⁶⁾ Die nationalen Differenzen unter den Offizieren waren unbedeutend, da sich das Offizierskorps dem Kaiser, dem „Obersten Kriegsherrn“, verpflichtet fühlte und der Herrscher mit dem Staat identifiziert wurde.⁷⁷⁾ Dem entsprach, dass die Offiziere des gemeinsamen Heeres gegenüber den Nationalitäten eine übernationale Haltung einnahmen.

Das Handeln in Krisenzeiten

Während der Koalitionskriege und unter Fürst Schwarzenberg kämpften die kaiserlichen Soldaten nicht nur gegen die Streitmacht Napoleons, sondern auch für die Freiheit Europas und für die Ideen des Liberalismus und Nationalismus.⁷⁸⁾ Nach einem politischen „Versagen“ sollte durch das Einschreiten militärischer Truppenteile die politische Lage wieder stabilisiert werden. In den österreichischen Ländern entwickelten die Nationalbewegungen in Italien und Ungarn ihre stärkste Dynamik.⁷⁹⁾ Im Zuge der Eingliederung der norditalienischen Provinz in den Jahren 1814 bis 1815 in den österreichischen Staatenverbund wurde in diesem Territorium ein starker Widerstand gesetzt. Zur Erhaltung dieses Besitzstandes wurde die 2. Armee, die so genannte „Italienische Armee“, als präsenten militärisches Element eingesetzt. In den Jahren von 1830 bis 1832 waren ebenfalls militärische Kräfte durch österreichische Interventionen in Modena, Parma und im Kirchenstaat gefordert. Gleichzeitig verlangte die Bundeskriegsverfassung des Deutschen Bundes die präsenten Aufstellung von drei Armeekorps in der Stärke von 94.822 Mann und die Stellung der Besatzung von Mainz.⁸⁰⁾

Die praktische Umsetzung der Bundeskriegsverfassung bewirkte, dass die Streitkräfte des Deutschen Bundes als Faktor einer Gesamtpolitik nicht wirksam werden konnten.⁸¹⁾ Das „eine“ Heer des „einen“ Bundes mit „einem“ Feldherrn konnte nur im Bedarfsfall eines Kriegszustandes wirksam werden. Bis zur Auflösung des Deutschen Bundes im Jahr 1866 musste die Regelung bezüglich der Wahl eines Oberfeldherrn nicht praktiziert werden.⁸²⁾ Selbst in den Phasen internationaler Krisen zwischen den Jahren 1830 und 1840 wurde eine Aufstellung eines einheitlichen Bundesheeres unter zentraler Führung nicht betrieben. Im Krieg gegen Dänemark im Jahr 1848 wurde ein Oberfeldherr berufen, jedoch beteiligten sich lediglich preußische Truppen und vereinzelte Teile des Heeres, die Feldmarschall Wrangel befehligte. Eine Gesamtmobilmachung wurde im Jahr 1859 beantragt, jedoch scheiterte die Wahl eines Feldherrn. Im Jahr 1866 wiederum wollte Feldzeugmeister Benedek einen effektiven Oberbefehl nicht an den Prinzen Carl von Bayern übertragen. Damit blieb dem in der Bundeskriegsverfassung festgelegten Führungsmodell eine eventuelle Bewährung versagt. In der Mitte des 19. Jahrhunderts verlor die Idee der Bundeskriegsverfassung ihre Bedeutung, je stärker die Interessen des nationalen Machtstaates in den Vordergrund traten. Damit war dieses Modell nicht mehr praktikabel. Aufgrund der relativen Friedenserwartung bei der Gründung des Deutschen Bundes konnte die Erarbeitung eines Grundkonsenses für die Kriegsverfassung als positiv beurteilt werden.

Die Umsetzung und Verwirklichung der Bundeskriegsverfassung wurde im Zuge der Aufstellung der zugewiesenen Armeekorps von preußischer Seite durch ein klares Konzept in seinen militärischen Planungen vollzogen. Im österreichischen Bereich war eine gewisse Inaktivität und Passivität in ihrer Umsetzung erkennbar.⁸³⁾ In der Folge wurden die militärpolitischen Aktivitäten Preußens im Deutschen Bund in seinen ersten Jahren von den Mitgliedstaaten wahrgenommen und diesen die entsprechende politische Gewichtung zugesprochen. Andererseits wurde die militärische „Enthaltensamkeit“ Österreichs in seinem zugeordneten Aufgabenbereich registriert, wodurch zusehends der preußischen Macht eine stärkere militärische Kompetenz zugesprochen wurde.

Durch die Verwendung von Grund und Boden für Festungsbauten, für militärische Eisenbahnbauten und für Straßenbauten traten zunehmend Interessenskonflikte zwischen den zivilen und den militärischen Dienststellen auf.⁸⁴⁾ Andererseits war im Jahr 1815 die Überzeugung gegeben, dass die gesellschaftliche „Ordnung“ und die staatliche Souveränität auf eine militärische Absicherung angewiesen bleiben würden. Österreich fühlte sich nach dem Wiener Kongress, obgleich das „Heilige Römische Reich“ nicht erneuert wurde, mit der Position der Präsidialmacht im Deutschen Bund als „deutsche“ Großmacht.⁸⁵⁾ Der militärische Erfolg über Napoleon hob kaum das Ansehen österreichischen Heer. Da der Krieg militärisch mit begrenzten Zielen und nicht „total“ geführt und v.a. politisch geplant wurde, erschien nicht das Militär, sondern die Politik, der Kaiser, als eigentlicher „Sieger“. In der Folge galt für das Militärwesen größte Sparsamkeit trotz der Auflagen durch den Deutschen Bund. Während den Rheinbundstaaten die Einführung einer Verfassung als Basis des neuen Staatsbewusstseins eine Art Selbstverständlichkeit bedeutete, erwies sich dies für Österreich als sehr kompliziert.⁸⁶⁾

Eine reale Bedrohung trat nach dem Wiener Kongress nicht ein. Erst ab dem Jahr 1827 destabilisierte sich durch den Freiheitskampf der Griechen gegen die türkische Besatzungsmacht die politische Lage in Europa.⁸⁷⁾ Im Jahre 1830 trat mit der französisch-belgischen Krise eine Situation ein, die den Deutschen Bund völlig überraschte.⁸⁸⁾ Die Julirevolution im Jahr 1830 hatte das Ancien régime in Frankreich beseitigt und die angrenzenden deutschen Staaten reagierten in Erinnerung an die Revolutionskriege mit großer Besorgnis.⁸⁹⁾ Als Folge dieser Krise wurden konkrete Aufmarschpläne der preußischen Armee zum Schutz der Westgrenze des Deutschen Bundes angelegt. Die Haltung des preußischen wie auch des österreichischen Militärs war keine einheitliche.⁹⁰⁾ Besonders Erzherzog Carl erhob Zweifel an der Durchführbarkeit einer militärischen Intervention gegen Westeuropa. Als im Jahr 1840 die Gefahr eines Krieges mit Frankreich infolge der „Rheinkrise“ bestand, schloss Österreich als Geste der Solidarität mit Preußen ein Militärabkommen, bei dem Preußen im Falle eines Krieges die Position eines Oberbefehlshabers über die norddeutschen Bundeskontingente zuerkannt werden sollte.⁹¹⁾ Die Rheinkrise hatte die Franzosenfeindschaft aus den Jahren der Befreiungskriege nicht zurückgedrängt und einen gesamtdeutschen „Nationalismus“ der Massen gestärkt, wie noch nie zuvor.⁹²⁾ Die Rheinkrise erzeugte in allen politischen Gruppierungen ein äußeres Bedrohungsgefühl durch Frankreich. Im Jahr 1864 unterstützte Österreich die preußische Auseinandersetzung mit Dänemark im Streit um Schleswig-Holstein mit einer österreichischen Eskadre in der Nordsee.

Zusammenfassung und Conclusio

Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik zeigt in vielerlei Hinsicht die Komplexität historisch gewachsener Ereignisse auf, die bis in die heutige Zeit reichen. Die Neuerungen in den Streitkräften, etwa im Bereich der Ausbildung und der Struktur, basierten auf Notwendigkeit, die durch die revolutionären Ereignisse - auch außerhalb der französischen Grenzen - erzwungen wurden. Der Wiener Kongress und in weiterer Folge die Kriegsverfassung gaben das legitime Fundament für das Bundesheer des Deutschen Bundes. Die Repräsentanz des Deutschen Bundes nach außen war aufgrund der Souveränität jedes einzelnen Staates in der Gesamtheit und verfassungsgemäß nicht gegeben. Das Fehlen einer „Autorität“ des Deutschen Bundes war auf militärischer und politischer Ebene gegeben. Die beiden Großmächte, das Kaiserreich Österreich und das Königreich Preußen, waren als europäische Mächte nach Etablierung des Deutschen Bundes bei verschiedenen diplomatischen Ereignissen präsent, jedoch hatten sie kein Mandat des Deutschen Bundes.⁹³⁾ Bei den Folgekonferenzen des Wiener Kongresses kamen Russland, Österreich und Preußen überein, zur Erhaltung der bestehenden Verhältnisse auf allen europäischen Revolutionsschauplätzen eingreifen zu dürfen. Diese Entschlüsse der drei Großmächte widersprachen den Interessen Englands und Frankreichs, denn Verfassungskonflikte waren im Jahr 1820 in Spanien und Italien ausgebrochen, und im Osmanischen Reich entzündete sich im Jahr 1821 der griechische Befreiungskampf.

Ferner fühlten sich die liberaleren deutschen Mittel- und Kleinstaaten, die sich in den Jahren 1818 bis 1820 nach französischem Vorbild liberale Verfassungen gaben, von den sehr konservativen und antiliberalen Regierungen der Großmächte bedroht. Obgleich die Besorgnis unbegründet war, zeigte dies nicht nur die Schwächen der Politik, sondern auch die Disharmonie und das Misstrauen im Deutschen Bund zwischen den beiden Großmächten und den anderen Mitgliedstaaten.⁹⁴⁾

Im Wesentlichen kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Wiener Kongress hat eine Phase des Krieges mit einem zivilisierten Friedensvertrag beendet, der im Kern die europäische kontinentale Ordnung über das Jahrhundert hinaus sicherte und Stabilität gab. Der Kongress basierte auf dem Grundsatz der Legitimität, die für alle Teilnehmer Anwendung fand und dadurch dem Besiegten vom Anfang der Verhandlungen an Perspektiven ermöglichte.⁹⁵⁾
- Durch den Deutschen Bund wurde den Mitgliedstaaten eine militärische Organisation auferlegt, die sie in der Struktur, in der Einsatzdoktrin, in der Ausstattung und in der Kriegführung sehr ähnlich erscheinen ließ. Die Militärverfassung des Deutschen Bundes erlegte somit seinen Staaten eine Symmetrie der Streitkräftestruktur auf, die die Entwicklungen der industriellen Massenproduktion noch nicht berücksichtigte und von den souveränen Mitgliedstaaten eine personelle und materielle Mindestgrenze einforderte.
- Der aufkeimende Dualismus zwischen Österreich und Preußen konnte diplomatisch nicht gelöst werden. Die militärische Auseinandersetzung im Jahr 1866 brachte aufgrund der Symmetrie der Streitkräfte eine symmetrische und begrenzte Kriegführung mit sich und somit auch einen symmetrischen Frieden. Er dürfte einer der letzten Friedensverträge nach dem Geiste des Wiener Kongresses in der jüngeren Geschichte gewesen sein.
- Die Friedensordnung des Jahres 1815 setzte eher unbewusst das Königreich Preußen in eine „Zweifronten-Situation“, die die militärische Führung zum strategischen Planen veranlasste und dadurch die Einrichtung von Kriegsschulen und Kriegsstrategien nach sich zog.
- Durch die gemeinsame Arbeit in den Armeekorps war die Abstimmung und die Abgleichung zwischen den abgestellten Truppenkörpern durch die Inspektionen notwendig. Von der Adjustierungsverordnung bis zur Klärung der Spurbreite der Eisenbahn mussten die Abklärungen getroffen und umgesetzt werden.
- Obgleich die politische und die militärische Führung gewissermaßen „kriegsmüde“ und in finanziellen Gegebenheiten geschwächt waren, hatten etwa die österreichischen Streitkräfte innerhalb und außerhalb des Landes militärische „Kriseneinsätze“ zu erfüllen. Die Kriege in Europa wurden zwar seltener, die militärischen innerstaatlichen Interventionen, beispielsweise in Italien, und jene an der Peripherie Europas nahmen jedoch zu.⁹⁶⁾
- Die neuen Verteidigungsanstrengungen - etwa gegen Frankreich - hatten die Einbeziehung der Technik durch die Errichtung der Eisenbahn als Transportmittel zur Folge. Die dadurch erforderlichen Baumaßnahmen erzwangen die Koordinierung von Militär und ziviler Bauinstanz und die Planung der entsprechenden finanziellen Bedeckung. Eine gewisse Abhängigkeit von zivilen Genehmigungsverfahren musste von militärischer Seite akzeptiert werden. Das „Führen von Kriegen“ wurde nicht mehr alleinige „Angelegenheit“ des Militärs oder seines Herrschers, sondern eine staatliche Angelegenheit.
- Der Kampf gegen Napoleon war ein Krieg gegen dessen Person und nicht gegen die französische Nation. Die militärischen Interventionen richteten sich neuerdings nicht gegen Fürsten, sondern gegen das Volk.⁹⁷⁾ In der Folge trat nach dem Wiener Kongress eine Art „Staatlichkeit“ der Kriege ein, die nicht nur das Militär oder das Kriegsministerium befasste, sondern auch zivile Institutionen, wie etwa die Konzipierung der Eisenbahntrasse, die Landesvermessung sowie staatliche Bildungs- und Versorgungseinrichtungen.
- Andererseits erlangte das Finanzwesen des Staates durch das militärische Vermessungswesen und den Aufbau eines Katastersystems große Vorteile und einen gewissen Grad an Modernität.
- Das Führen großer Verbände in Stärken von über 100.000 Soldaten erforderte die Aneignung von fachlicher Kompetenz in den Bereichen Führung, Technik, Vermessung, Veterinärwesen und Logistik. In Zöglinganstalten, Militärakademien und technischen Akademien wurden die entsprechenden Fertigkeiten erworben. In Fachzeitschriften, etwa der Österreichischen Militärischen Zeitschrift, wurde ein intellektueller Austausch entwickelt und gepflegt. Die Dokumentation zahlreicher militärischer Ereignisse positionierte Österreich als führendes Land im Bereich des Kriegsgeschichtswesens.
- Die Komplexität des Militärwesens des Deutschen Bundes intensivierte den diplomatischen Dienst als parallelen Zweig neben der Kommandostruktur und begründete das System der Militärdiplomatie.

Diese Folgerungen für die Streitkräfte des Deutschen Bundes und die Art der Koordinierung in der Militärkommission zeigen eine gewisse Parallelität zu den heutigen Zielen der „Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ (ESVP).⁹⁸⁾ Deren Ziele bestehen darin, durch die Schaffung einer gemeinsamen militärischen Truppe, der „Kräfte für internationale Operationen“ (KIOP), der EU für deren „Gemeinsame europäische Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP) die Fähigkeit zum Handeln zu geben. In zähen Verhandlungen wurden nachhaltige Beschlüsse der EU in Köln (Juni 1999), in Helsinki (Dezember 1999) und in Nizza (Dezember 2000) für den Aufbau der europäischen „Krisenreaktionskräfte“ gesetzt, um dem Unionsvertrag von Maastricht vom 2. Februar 1992 zu entsprechen. Darin standen ähnliche Themen zur Diskussion wie in den Bundesakten des Deutschen Bundes, deren militärischer Teil in der Bundeskriegsverfassung des Deutschen Bundes umgesetzt wurde.

Diese betreffen die Bildung eines Militärstabes der EU, die Zusammensetzung der Kontingente der Mitgliedstaaten (die Kontingentsstärken), die Festlegung der politischen und militärischen Autoritäten, die Führung eines Oberkommandos (die Streitkräfteführung), die Logistik, den Transport, die Zuordnung der Kosten, die Ausstattung und Kennzeichnung bis hin zu den Verantwortlichkeiten der Kommandanten und der Soldaten sowie die strafrechtlichen Bestimmungen und v.a. die Abgabe von Entscheidungskompetenz!

So sehr wir die Möglichkeit haben, in Europa stabile politische, wirtschaftliche und militärische Verhältnisse vorzufinden, ist der Prozess der Wende oder auch der Transformation im Jahr 2015 nicht abgeschlossen. Die Problemstellungen der heutigen Zeit in der EU in Bezug auf die Außen- und Verteidigungspolitik decken sich in vielen Bereichen mit all den sicherheitspolitischen Themen des Deutschen Bundes und seines Bundesheeres. In der Frage der militärischen Struktur der einzelnen Mitgliedstaaten der EU, ihrer „Wehrform“ und v.a. der Position des Militärs in der Gesellschaft sind die Lösungen und Prozesse der Entscheidungsfindung noch nicht abgeschlossen. In vielen Bereichen des Staates, so auch im Bereich der militärischen Angelegenheiten, sind viele „Privatisierungsmaßnahmen“ beziehungsweise Formen der „Entstaatlichung“ militärischer Komplexe festzustellen.

Der dynamische Reformator jener Zeit, Erzherzog Carl, warnte sein Umfeld mit seinem Ausspruch:⁹⁹⁾ *„Wehe dem Staat, wo der Soldatenstand aufhört, der erste und vornehmste Stand zu sein, wo selbst die äußeren Zeichen der Ehre und Uniform ihren Glanz und ihren Zauberreiz verlieren.“*

Aus dieser Sichtweise erscheint die Auseinandersetzung mit der Komplexität des Bundesheeres des Deutschen Bundes seine Aktualität zu erhalten. In der beginnenden Zeit des „Rückzugs“ des Staates aus vielen Verantwortlichkeiten im Zeichen der Globalisierung des wirtschaftlichen Marktes sollte dies nicht auf das Militär ausgedehnt werden.¹⁰⁰⁾ Der Primat des Staates über das „theatrum belli“, den Kriegsschauplatz, ist dem Staat - der „res publica“ - vorzubehalten und nicht „nicht-staatlichen“ Akteuren im Zuge der Privatisierung der Sicherheitsfürsorge.¹⁰¹⁾ Durch die heutigen Herausforderungen in einer konfliktgeladenen Welt mit nicht immer kontrollierbaren staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen erscheinen die sicherheitspolitischen Lösungsansätze durch den Wiener Kongress nach der Auflösung des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ im Jahr 1806 - oder auch nach der Auflösung der Sowjetunion im Jahr 1989 - Erinnerungswürdig.



ANMERKUNGEN:

- 1) Anselm Doering-Manteuffel: Die Deutsche Frage und das europäische Staatensystem 1815-1871. In: Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 15, München 2001, S.1.
- 2) Doering-Manteuffel, S.6.
- 3) Wilhelm Wagner: Der große Bildatlas zur Geschichte Österreichs, Wien 1995, S.148.
- 4) Jürgen Angelow: Von Wien nach Königgrätz: Die Sicherheitspolitik des Deutschen Bundes im europäischen Gleichgewicht (1815-1866). In: Beiträge zur Militärgeschichte Bd. 52, München 1996, S.19.
- 5) Angelow (1996), S.21.
- 6) Angelow (1996), S.22.
- 7) Peter Burg: Die Triaspolitik im Deutschen Bund. Das Problem einer partnerschaftlichen Mitwirkung und eigenständigen Entwicklung des Dritten Deutschland. In: Helmut Rumpler, Hrsg., Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866. In: Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit Bd. 16/17, Wien 1990, S.138.
- 8) Elmar Wienhöfer: Das Militärwesen des Deutschen Bundes und das Ringen zwischen Österreich und Preußen um die Vorherrschaft in Deutschland 1815-1866. In: Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung Bd. 1, Osnabrück 1973, S.108-110.
- 9) Fritz Fellner: Perspektiven für eine historiographische Neubewertung des deutschen Bundes. In: Helmut Rumpler, Hrsg.: Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866. In: Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit Bd. 16/17, Wien 1990, S.21.
- 10) Fellner, S.22.
- 11) Fellner, S.26.
- 12) Rumpler (1997), S.132.
- 13) Wienhöfer (1973), S.125.
- 14) Erich Zöllner: Geschichte Österreichs, Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wien 1961, S.347.
- 15) Doering-Manteuffel, S.6.
- 16) Burg (1984), S.81.
- 17) Wagner, S. 148.
- 18) Peter Burg: Der Wiener Kongress, München 1984, S.88.
- 19) Burg (1984), S.87.

- 20) Doering-Manteuffel, S.6.
- 21) Wolfgang Petter: Deutscher Bund und deutsche Mittelstaaten. In: Militärgeschichte im 19. Jahrhundert. In: Deutsche Militärgeschichte 1648-1939, Bd. 2 Abschnitt 4, Hrsg. Militärgeschichtliches Forschungsamt, München 1983, S.253.
- 22) Doering-Manteuffel, S.7.
- 23) Angelow (1996), S.23.
- 24) Wienhöfer, S.40.
- 25) Petter, S.255.
- 26) Angelow (1996), S.24.
- 27) Angelow (1996), S.26.
- 28) Wienhöfer, S.42.
- 29) Wienhöfer, S.43.
- 30) Wienhöfer, S.41.
- 31) Angelow (1996), S.38.
- 32) Petter, S.231.
- 33) Angelow (1996), S.38.
- 34) Niemeyer, S.40.
- 35) Angelow (1996), S.300.
- 36) Seier (1977), S.25.
- 37) Angelow (1996), S.302.
- 38) Wienhöfer, S.61.
- 39) Angelow (1996), S.300.
- 40) Manfred Messerschmidt: Die preußische Armee. In: Militärgeschichte im 19. Jahrhundert (1814-1890). In: Deutsche Militärgeschichte 1648-1939, Bd. 2 Abschnitt 4/2, Hrsg.: Militärgeschichtliches Forschungsamt, München 1983/2, S.130.
- 41) Messerschmidt (1983/2), S.140.
- 42) Wienhöfer, S.58.
- 43) Petter, S.240.
- 44) Angelow (1996), S.296.
- 45) Petter, S.241.
- 46) Angelow (1996), S.296.
- 47) Wienhöfer, S.58.
- 48) Angelow (1996), S.294.
- 49) Petter, S.241.
- 50) Lothar Höbelt: Zur Militärpolitik des Deutschen Bundes. Corpseinteilung und Aufmarschpläne im Vormärz. In: Rumpler Helmut, Hrsg.: Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866. In: Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit Bd. 16/17, Wien 1990, S.132.
- 51) Herbert Paterra: Unter Österreichs Fahnen, Graz 1960, S.65.
- 52) Hellmut Seier: Der Oberbefehl im Bundesheer - Zur Entstehung der deutschen Bundeskriegsverfassung 1817-22. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen Bd. 21, 1/1977, Freiburg i.Br 1977, S.12.
- 53) Petter, S.246.
- 54) Seier (1977), S.12.
- 55) Wolfram Siemann: Wandel der Politik - Wandel der Staatsgewalt. Der Deutsche Bund in der Spaltung zwischen „Gesamt-Macht“ und „völkerrechtlichem Verein“. In: Helmut Rumpler, Hrsg.: Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866. In: Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit Bd. 16/17, Wien 1990, S.65.
- 56) Joachim Niemeyer: Das österreichische Militärwesen im Umbruch, Osnabrück 1978, S.40.
- 57) Niemeyer, S.40.
- 58) Petter, S.246.
- 59) Petter, S.236.
- 60) Angelow (1996), S.294.

- 61) Petter, S.237.
- 62) Petter, S.246.
- 63) Angelow (1996), S.319.
- 64) Manfred Messerschmidt: Militär und Schule in der wilhelminischen Zeit. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen Bd. 23, 1/1978, Hrsg.: Militärgeschichtliches Forschungsamt, Freiburg i. Br 1978, S.51.
- 65) Angelow (1996), S.319.
- 66) Heinrich Blumenthal: Vom Wiener Kongress zum Ersten Weltkrieg. In: Unser Heer - 300 Jahre österreichisches Soldatentum in Krieg und Frieden, Hrsg.: Herbert Furlinger, Wien 1963, S.219.
- 67) Edwin Micewski: Moralphilosophische Überlegungen zur Legitimität von asymmetrischer Kriegführung. In: Josef Schröfl, Thomas Pankratz Hrsg.: Asymmetrische Kriegführung - ein neues Phänomen der internationalen Politik, Baden Baden 2004, S.45.
- 68) Blumenthal, S.229.
- 69) Volkmar Regling: Grundzüge der Landkriegsführung zur Zeit des Absolutismus und im 19. Jahrhundert. In: Grundzüge der militärischen Kriegführung. In: Deutsche Militärgeschichte 1648-1939, Bd. 6 Abschnitt 9, Hrsg.: Militärgeschichtliches Forschungsamt, München 1983, S.24.
- 70) Blumenthal, S.232.
- 71) Blumenthal, S.227.
- 72) Niemeyer, S.38.
- 73) Blumenthal, S.222.
- 74) Niemeyer, S.58.
- 75) Niemeyer, S.61.
- 76) Johann Christoph Allmayer-Beck: Das Heer unter dem Doppeladler - Habsburgs Armeen 1718-1848, Wien 1981 (2003), S.379.
- 77) Allmayer-Beck (2003), S.375.
- 78) Allmayer-Beck/Lessing, S.235.
- 79) Niemeyer, S.59.
- 80) Niemeyer, S.58.
- 81) Wienhöfer, S.43.
- 82) Seier (1977), S.25.
- 83) Wienhöfer, S.64.
- 84) Alf Lütke: Wehrhafte Nation und innere Wohlfahrt: Zur militärischen Mobilisierbarkeit der bürgerlichen Gesellschaft, Konflikt und Konsens zwischen Militär und ziviler Administration in Preußen, 1815-60. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen Bd. 30, 2/1981, Hrsg.: Militärgeschichtliches Forschungsamt, Freiburg i. Br 1981, S.10.
- 85) Allmayer-Beck/Lessing, S.231.
- 86) Niemeyer, S.37.
- 87) Klaus-Jürgen Bremm: Von der Chaussee zur Schiene. Militär und Eisenbahnen in Preußen, Frankreich und der Habsburgermonarchie bis 1848/50. In: Militärgeschichtliche Zeitschrift, Hrsg. Militärgeschichtliches Forschungsamt, Bd. 63 (2004) Heft 1, München 2004, S.5.
- 88) Angelow (1991), S.61.
- 89) Bremm, S.7.
- 90) Angelow (1991), S.63-64.
- 91) Allmayer-Beck/Lessing, S.232.
- 92) Heinrich August Winkler: Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte vom Ende des alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik, Bd. 1, München 2000, S.87.
- 93) Burg (1990), S.139.
- 94) Burg (1990), S.140.
- 95) Otto von Habsburg: Europa - Sicherheitspolitik in stürmischen Zeiten. In: Österreichische Militärzeitschrift Nr. 3/2002, Wien 2002, S.259-260.
- 96) Louis Bergeron, Hrsg.: Die europäischen Revolutionen 1780-1848. In: Weltgeschichte Bd. 26, Frankfurt am Main 2000, S.202.
- 97) Bergeron, S.218.
- 98) Erich Hochleitner: Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union. In: Österreichische Militärzeitschrift Nr. 3/2002, Wien 2002, S.267-277.
- 99) Blumenthal, S.215.

100) Dan Diner: Steht das jus in bello in Frage? Über Regulierung und Deregulierung der Anwendung von Gewalt. In: Erich Reiter, Hrsg., Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 2004, Hamburg 2004, S.59-71.

101) Curt Gasteyger: Militarisierung der Außenpolitik. In: Erich Reiter, Hrsg., Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 2004, Hamburg 2004, S.75-76.